

Nach Beendigung der Transporte haben die verantwortlichen Transportoffiziere dem Leiter der zuständigen Abteilung XIV über die Realisierung der Transportaufträge grundsätzlich mündlich Meldung zu erstatten.

5. Aufgaben der Transportoffiziere bei Transporten

Die Aufgaben der Transportoffiziere bestehen in der

- ständigen Beobachtung und Sicherung der zu transportierenden Personen zur Verhinderung von Ausbruchs- und Fluchtversuchen, Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, Suiziden, Selbst- und Sachbeschädigungen, Kontaktaufnahmen zu Mittätern und anderen Personen,
- Information des verantwortlichen Transportoffiziers über Besonderheiten im Verhalten der transportierten Personen sowie bei Vorkommnissen und weiteren Unregelmäßigkeiten,
- intensiven Kontrolle der Verwahräume des GTW vor Beginn und nach Beendigung der Transporte,
- Abwehr von Angriffen auf die Transporte durch inhaftierte Personen sowie von außen.

6. Aufgaben der als Kraftfahrzeugführer eingesetzten Transportoffiziere bei Transporten

Die als Kraftfahrzeugführer eingesetzten Transportoffiziere sind verantwortlich für die

- ordnungsgemäße technische Vorbereitung der GTW für die Transporte und die Gewährleistung ihrer Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit),
- Meldung über die Einsatzbereitschaft des GTW an den verantwortlichen Transportoffizier vor Transportbeginn,
- verantwortungsbewußte, sichere und disziplinierte Führung des GTW,
- Pflege und Wartung des GTW, seiner Ausrüstung sowie für die selbständige Behebung bestimmter technischer Mängel,
- Sicherung des GTW bei Transportaufenthalten,
- Abwehr von Angriffen auf den Transport durch inhaftierte Personen sowie von außen.

7. Diese Anweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rataizick
Rataizick
Oberst